

Die Bürgermeisterin

**Öffentliche
Beschlussvorlage
266/2020**

Dezernat I, gez. Diekmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:

Datum:
03.11.2020

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
12.11.2020 Entscheidung

Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld wählt die nachfolgend aufgeführten Ratsmitglieder und ggf. sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in die für die Wahlperiode vom 01. November 2020 – 31. Oktober 2025 gebildeten Ausschüsse zu wählen.

Des Weiteren wird beschlossen, die folgend benannten Ratsmitglieder und ggf. sachkundigen Bürgerinnen und Bürger als persönliche sowie als weitere direkte Stellvertreter zu wählen.

Haupt- und Finanzausschuss (ausschließlich Ratsmitglieder)

Fraktion	Mitglieder (14)	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
Pro Coesfeld		

SPD		
Aktiv für Coesfeld		
FDP		

Rechnungsprüfungsausschuss

Fraktion	Mitglieder (10)	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
Pro Coesfeld		
SPD		

Wahlprüfungsausschuss

Fraktion	Mitglieder (10)	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
Pro Coesfeld		
SPD		

Wahlausschuss (10 Mitglieder)

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
Pro Coesfeld		
SPD		

Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld

Fraktion	Mitglieder (14)	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
Pro Coesfeld		
SPD		
Aktiv für Coesfeld		
FDP		

Umlegungsausschuss 2 Mitglieder

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
CDU		

Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS) – 9 Mitglieder

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
SPD		

ggf. Umweltausschuss

Fraktion	Mitglieder (14)	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
Pro Coesfeld		
SPD		
Aktiv für Coesfeld		
FDP		

ggf. Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales

Fraktion	Mitglieder (14)	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
Pro Coesfeld		
SPD		
Aktiv für Coesfeld		
FDP		

Ausschuss Kultur, Schule und Sport

Fraktion	Mitglieder (14)	Stellvertreter
CDU		
Bündnis 90/ Die Grünen		
Pro Coesfeld		
SPD		
Aktiv für Coesfeld		
FDP		

Sachverhalt:

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird gem. § 50 Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Wahlverfahren nach Hare/Niemeyer).

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln (§ 58 Abs. 1 S. 1 u. 2 GO NRW).

Bei der Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist es möglich, für jedes ordentliche Mitglied einen persönlichen Vertreter (und ggf. weitere Vertreter) zu wählen. Es ist weiterhin zulässig mehr Vertreter zu wählen als Ausschusssitze vorhanden sind; auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Sitz selbst dann besetzt ist, wenn sowohl das ordentliche Mitglied als auch der Vertreter verhindert ist. Unzulässig ist es aber, einen Pool von Vertretern zu wählen, ohne eine bestimmte Reihenfolge festzulegen (und die Abfolge der Stellvertretung damit faktisch den Fraktionen zu überlassen). Regelungen, die eine Stellvertretungsreihenfolge nach alphabetischer Ordnung der Nachnamen vorsehen, sind im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der Wahl kritisch zu sehen. Daher wird vorgeschlagen, mindestens zwei stellvertretende Ausschussmitglieder zu wählen, und deren Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend (§ 58 Abs. 1 S. 7 ff. GO NRW).

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 S. 1 GO NRW).